



24.10.2012

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft:** Petition 1465/2008, eingereicht von Dymphna Neary, irischer Staatsangehörigkeit, zu möglichen schädlichen Umweltauswirkungen eines geplanten Gasturbinenkraftwerks in Toomes (Co Louth, Irland)

### 1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin beschwert sich über die Entscheidung des Planungsausschusses „An Bord Pleanala“, eine Genehmigung für den Bau eines 450-MW-Gasturbinenkraftwerks in Toomes, Co Louth zu erteilen. Sie ist der Auffassung, dass sich das geplante Kraftwerk nachteilig auf die Umwelt auswirken würde, weil es innerhalb des größten intakten Lebensraums wildlebender Tier- und Pflanzenarten an der irischen Ostküste gebaut würde. Die Petentin trägt vor, dass vor der Genehmigung des Projekts keine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden und sie auf zahlreiche Schwierigkeiten gestoßen sei, als sie sich Zugang zu den verfügbaren Umweltinformationen verschaffen wollte. Sie weist darauf hin, dass sie die Europäische Kommission über mögliche Verstöße gegen europäische Umweltvorschriften unterrichtet habe, und fordert das Europäische Parlament auf, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 12. März 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 2. September 2010

Die UVP-Richtlinie<sup>1</sup> fordert eine Bewertung der Umweltauswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Projekte. Nach der UVP-Richtlinie müssen Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor der Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen unterzogen werden. Projekte, für welche eine UVP zwingend vorgeschrieben ist, sind in Anhang I aufgelistet. Dazu gehören auch Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW.

Nach der IVU-Richtlinie<sup>2</sup> müssen Betreiber neuer Industrieanlagen, die in Anhang I der Richtlinie aufgelistet sind, eine Genehmigung von den zuständigen nationalen Behörden einholen. Die Genehmigung nach der IVU-Richtlinie muss sämtliche umweltrelevante Parameter der Anlage berücksichtigen, also Emissionen in die Luft, in das Wasser und den Boden, Erzeugung von Abfall, Nutzung von Rohstoffen, Energieeffizienz, Lärm, Unfallverhütungsmaßnahmen sowie die Renaturierung des Geländes nach Schließung der Anlage. Zweck der Richtlinie ist die Gewährleistung eines integrierten Umweltschutzes auf hohem Niveau.

Mit der Habitat-Richtlinie<sup>3</sup> wurde ein Netz geschützter Gebiete und ein strenges System des Artenschutzes geschaffen. Wenn ein Plan oder ein Projekt wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf ein geschütztes Gebiet hat, muss dieser Plan oder dieses Projekt einer Prüfung unterzogen werden, um das Ausmaß solcher Auswirkungen zu ermitteln. Falls diese wesentlich sind, ist festzustellen, ob alternative Standorte verfügbar oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Aus den von der Petentin zur Verfügung gestellten Informationen kann die Kommission entnehmen, dass das Kraftwerksprojekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen wurde. Nach Kenntnis der Kommission hat die irische Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency EPA) im Anschluss an die UVP im Jahr 2009 auch eine Genehmigung nach der IVU-Richtlinie für das Kraftwerk erteilt.

Die Kommission hat eine Reihe allgemeiner Bedenken hinsichtlich des irischen Verfahrens der Entscheidungsfindung für Industrieanlagen, was die Umsetzung der Anforderungen der UVP-Richtlinie in irisches Recht betrifft. Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass die nationale Gesetzgebung hinsichtlich der Umsetzung der Artikel 2 bis 4 der UVP-Richtlinie Mängel aufweist. Die Kommission hat wegen dieser Fragen den Europäischen Gerichtshof angerufen und erwartet eine diesbezügliche Entscheidung (Rechtssache C-50/09). Abgesehen davon enthalten die von der Petentin eingereichten Unterlagen keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im dem für das betreffende Projekt durchgeführten UVP-Verfahren.

Die Petentin äußert sich insbesondere besorgt über den Verlust der Feuchtgebiete bei Toomes; die Kommission weist jedoch darauf hin, dass dieses Gebiet nicht durch die Habitat-Richtlinie

---

<sup>1</sup> Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch die Richtlinien 97/11/EG, 2003/35/EG und 2009/31/EG.

<sup>2</sup> Richtlinie 96/61/EG in der durch Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung kodifizierten Fassung.

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

geschützt ist, und der Kommission ist auch nicht bekannt, dass es nach irischem Recht geschützt ist.

#### Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der von der Petentin zur Verfügung gestellten Informationen kann die Kommission keine Verletzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften feststellen.

#### **4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 17. Februar 2012**

In ihrer ursprünglichen Antwort auf die Mitteilung erklärte die Kommission, einige Fragen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Irland seien vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig (Rechtssache C-50/09).

Im März 2011 sprach der Europäische Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache C-50/09 aus. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Irland die Artikel 2 bis 4 der UVP-Richtlinie nicht angemessen umgesetzt hat. Insbesondere entschied das Gericht, dass die Anforderungen aus den Artikeln 2 bis 4 dieser Richtlinie in Fällen, in denen sowohl die irischen Planungsbehörden als auch die Umweltschutzbehörde Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf ein Projekt haben (so genannte geteilte Entscheidungsbefugnis), in vollem Umfang erfüllt werden müssen.

Die irischen Behörden haben bereits Rechtsvorschriften verabschiedet, um bestimmte Aspekte des Urteils umzusetzen. Die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Einhaltung von Artikel 3 und dem Aspekt der „geteilten Entscheidungsbefugnis“ in dem Urteil müssen jedoch noch angenommen werden. Die Kommission steht in engem Kontakt zu den irischen Behörden, um zu gewährleisten, dass diese neuen Rechtsvorschriften so bald wie möglich angenommen werden.

#### **5. Antwort der Kommission (REV II), eingegangen am 24. Oktober 2012**

In ihrer früheren Mitteilung an den Petitionsausschuss hatte die Kommission berichtet, die irischen Behörden hätten die Kommission von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, neue Rechtsvorschriften zu erlassen, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-50/09 zu entsprechen.

Da Irland dem Urteil des Gerichtshofs nach wie vor nicht nachkommt, hat die Kommission am 21. Juni 2012 beschlossen, den Fall an den Gerichtshof zurückzuverweisen. Inzwischen hat Irland neue Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs verabschiedet. Die Kommission prüft derzeit diese Rechtsvorschriften und steht in dieser Angelegenheit in engem Kontakt mit den irischen Behörden.